

Die Istanbul-Konvention

Übereinkommen des Europarats zur
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Sammlung der Europaratsverträge (SEV) - Nr. 210



Karin Heisecke

Was ist die Istanbul-Konvention?

- ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen
- **Rechtlich verbindlich** für Staaten, die die Konvention ratifiziert haben: alle staatlichen Organe – darunter Gesetzgeber, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden – müssen die Verpflichtungen aus der Konvention umsetzen (alle Ebenen: Bund, Länder,...)



Istanbul-Konvention

- Umfasst 81 Artikel in 12 Kapiteln
- Von Deutschland am 12.10.2017 ratifiziert
- Tritt am 1.2.2018 in Deutschland in Kraft
- Bisher von 28 Ländern ratifiziert

(Stand 22.1.2017)

Wesentliche Merkmale

- Erkennt Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und als Form der Diskriminierung an
- Erstes internationales Abkommen mit Definition von “Gender”
- Führt neue Straftatbestände ein
- Verlangt die Einbindung aller zuständigen öffentlichen Behörden und Hilfseinrichtungen (integrativer Ansatz, Kooperationsvereinbarungen)



Was verlangt das Übereinkommen?

- Prävention
- Schutz
- Strafverfolgung
- Integrativer Ansatz

Wen schützt das Übereinkommen?

- Frauen und Mädchen aller Schichten, unabhängig von Alter, Rasse, Religion, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung oder Aufenthaltsstatus
- Staaten sind ermutigt, das Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden



Was stellt das Übereinkommen unter Strafe?

- Psychische Gewalt
- körperliche Gewalt
- Nachstellung
- sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung
- sexuelle Belästigung
- Zwangsheirat
- Verstümmelung weiblicher Genitalien
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung
- „häusliche Gewalt“ umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt



12 Kapitel

- Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen (1-6)
- Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung (7-11)
- Kapitel III – Prävention (12-17)
- Kapitel IV – Schutz und Unterstützung (18-28)
- Kapitel V – Materielles Recht (29-48)



12 Kapitel

- Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (49-58)
- Kapitel VII – Migration und Asyl (59-61)
- Kapitel VIII – Internationale Zusammenarbeit (62-65)
- Kapitel IX – Überwachungsmechanismus (66-70)
- Kapitel X – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften (71)
- Kapitel XI – Änderungen des Übereinkommens (72)
- Kapitel XII – Schlussbestimmungen (73-81)

Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Artikel 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

1. erforderliche gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, um landesweit **wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen** zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine **ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen** zu geben.
2. **Rechte des Opfers** im Mittelpunkt, mittels einer **wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen** umzusetzen
3. **Einbeziehung aller einschlägigen AkteurInnen** wie Regierungsstellen, nationalen, regionalen und lokalen Parlamenten und Behörden, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen



Artikel 8 – Finanzielle Mittel

- Die Vertragsparteien stellen **angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung** von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, **einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.**



Artikel 9 – Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

- Die Vertragsparteien **anerkennen, fördern und unterstützen** auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine **wirkungsvolle Zusammenarbeit** mit diesen Organisationen.



Artikel 10 – Koordinierungsstelle

1. Die Vertragsparteien **benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen**, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren die in Artikel 11 genannte Datensammlung sowie analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse.



Artikel 11 – Datensammlung und Forschung

1. Regelmäßige statistische Daten zu Fällen sammeln; Forschung fördern (um eigentliche Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen)
2. Regelmäßige bevölkerungsbezogene Studien (Prävalenz)
3. Daten an GREVIO (um internationalen Vergleich zu ermöglichen)
4. Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen

Kapitel III: Prävention

- Bewusstseinsbildung (Art. 13)
- Bildung (Art. 14)
- Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Art. 15)
- Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Art. 16)
- Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Art. 17)



Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Hier sind insbesondere die Länder und Kommunen
gefragt!

(alles außer Art. 24)



Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen

18 (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.



18 (2) Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es **geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen** beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen **aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt** gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.



Artikel 19: Information

- Treffen von erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.



Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste

- Treffen von erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.



Artikel 23: Schutzunterkünfte

"in ausreichender Zahl" - CoE Empfehlung:

- sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern, die auf alle Regionen verteilt sind und **eine Familie pro 10.000 EinwohnerInnen** aufnehmen können



Artikel 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Kapitel VII – Migration und Asyl (59-61)



Vorbehalt: Art. 59 Abs. 2 und 3 (Kapitel VII – Migration und Asyl)

Artikel 59 – Aufenthaltsstatus

Absatz 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei dem Opfer Ausweisungsverfahren ausgesetzt werden können, die in Zusammenhang mit einem Aufenthaltsstatus eingeleitet wurden, der vom Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, damit es den Opfern ermöglicht wird, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Absatz 3 Die Vertragsparteien erteilen dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:

- a. Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich ist;
- b. die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.



Und die Umsetzung?

Unabhängiger Überwachungsmechanismus

1. ExpertInnengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO)
 2. Ausschuss der Vertragsparteien (nationale VertreterInnen der Länder, die das Übereinkommen ratifiziert haben)
- ➔ Untersuchungsergebnisse und Empfehlungen

GREVIO-Verfahren

(Grundlagen-) Evaluierungsverfahren:

1. GREVIO adressiert **Fragebogen** an die zuständigen Stellen;
Sammeln zusätzlicher Informationen aus verschiedenen anderen
Quellen (Zivilgesellschaft, IOs)
2. Nach Prüfung des Berichts und Informationen: Dialog mit den
VertreterInnen des jeweiligen Staates
3. Evaluierungsbesuch im jeweiligen Land durch (vertrauliche
Gespräche mit Behörden, Zivilgesellschaft)
4. Berichtsentwurf von GREVIO wird erstellt und geht an die
jeweilige Regierung zur Stellungnahme
5. **endgültiger GREVIO-Bericht** wird schließlich nach der
Beschlussfassung zusammen mit einer eventuellen zweiten
Stellungnahme des Vertragsstaates **veröffentlicht** (auf der
Interseite der Istanbul-Konvention).



Parlament und Zivilgesellschaft

- Neuerung: Verpflichtung der Vertragsstaaten, den GREVIO-Bericht an ihre **nationalen Parlamente** zu übermitteln und sie **dazu einzuladen, sich an der Überwachung** der Umsetzung der Konvention **zu beteiligen**.
- NGOs, Zivilgesellschaft: vertrauliche Informationen an GREVIO; Treffen während Evaluierungsbesuchen von GREVIO



Stichtag 1. Februar 2018:

Konvention tritt in Kraft

Berichterstattungspflicht (vgl.
GREVIO-Fragebogen)



Stärkung / Einrichtung der Strukturen

- Konkrete Strategie für die Istanbul-Konvention auf Landesebene (z.B. Aktionsplan)
- Effektive Koordinierungsstelle (alle Formen von Gewalt)
- Unabhängige Struktur für Monitoring und Evaluierung, Datenerhebung und -auswertung, Forschung
- unter Beteiligung der Zivilgesellschaft
- Mit angemessener Finanzierung!



GREVIO: Wenn Deutschland dran ist...

(voraussichtlich Ende 2019 oder 2020)

- GREVIO-Fragebogen
- Datenerhebung: vor allem Länder-Sache – get ready, be prepared!
- Abstimmung mit anderen Ländern und Bund (z.B. GFMK)
- Zivilgesellschaft: Informationen an GREVIO, an GREVIO-Evaluierungsbesuch teilnehmen



Danke!

karin@karinheisecke.net

0171 555 2746